

Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Maße bei freier Gestaltung
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Beisetzung von Aschen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Wahlmöglichkeiten
- § 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhallen
- § 28 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Zuwiderhandlungen und Zwangsmittel
- § 32 Rechtsbehelfe
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) und des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 09. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrem jeweiligen Umfang gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten der Kreisstadt Homberg (Efze). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisstadt Homberg (Efze) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung).

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die/den Nutzungsberechtigte(n) möglich.

(6) Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 bleiben unberührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Trauerfeierlichkeiten, die Andacht der Hinterbliebenen und der Besucher dürfen nicht gestört werden. Im übrigen sind die Anordnungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern, oder sich sportlich zu betätigen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - j) die Nutzung von Wasserzapfstellen und Abfallbehältern zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen.

Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Magistrat (Friedhofsverwaltung). Die Zulassung regelt gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.

Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind auch gewerbliche Arbeiten untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen Vorschriften der Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Magistrat (Friedhofsverwaltung) die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Magistrat (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-, Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies dem Magistrat (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(3) Der maximal zulässige Durchmesser einer Überurne beträgt 0,25 m. Übergrößen sind dem Magistrat (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch bzw. im Auftrage des Magistrats (Friedhofsverwaltung) ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Toten beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Sie darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zustimmung, die mit Auflagen versehen werden kann, ist der Zeitpunkt der Umbettung zu regeln. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die/der jeweilige Nutzungsberechtigte(n).

(5) Alle Umbettungen von Leichen werden unter Aufsicht des Magistrats (Friedhofsverwaltung) durchgeführt. Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. Das Ausheben und Schließen des neuen Grabes, ebenso die Umbettung von Urnen, werden von Mitarbeitern des Magistrats (Friedhofsverwaltung) oder deren Beauftragten durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die/der Antragssteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Homberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten,
- d) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenwahlgrabstätten,
- g) Anonyme Urnengrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
- h) Anonyme Urnenreihengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu vollendeten 5. Lebensjahr ab
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,50 m
- b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Länge 2,30 m, Breite 1,10 m, Tiefe 1,70 m.

(4) Die fertigen Grabstätten (Grabbeete) müssen folgenden Abmessungen entsprechen:

- Zu 3 a) Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m,
- zu 3 b) Länge: 1,80 m, Breite 0,80 m.

(5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen können

- a) zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder
- b) zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn im Falle b) die Ruhezeit der Kleinstkinderleiche die der Leiche des Erwachsenen nicht übersteigt.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(7) Schon beim Empfang der Grabanweisung soll die/der Nutzungsberechtigte(n) für den Fall ihres/seines Ablebens ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(8) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 13 a Maße bei freier Gestaltung

Gräber haben in den Bereichen mit freier Gestaltung folgende Maße (einschl. einer Einfassung):

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,40 m, Breite: 0,70 m, Tiefe: 1,50 m
- b) Reiheneinzelgräber/Reihenwahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: 1,70 m

- b) Wahldoppelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m, Tiefe: 1,70 m

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine mehrstellige Grabstätte für Erdbeisetzungen oder eine Grabstätte deren Lage mit der/dem Erwerber (in) abgestimmt wird. Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles oder von Personen erworben werden, die das 70. Lebensjahr erreicht haben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur bis zur Höchstzeit von 30 Jahren und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; bei Urnenwahlgrabstätten bis zur Höchstzeit von 20 Jahren. Der Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abgelehnt werden, insbesondere wenn eine Schließung bzw. Entwidmung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die in § 13 Abs. 3 und 4 bzw. § 13 a angegebenen Maße gelten entsprechend.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll(en) die/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, gilt § 13 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine(r) der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf Personen aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung).

(8) Jede(r) Rechtsnachfolger(in) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.

(10) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Beisetzung von Aschen

§ 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnengrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbeisetzungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Für Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden folgende Maße festgelegt:

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,00 m.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m und der zwischen den einzelnen Reihen 1,00 m.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jeder Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 25 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und die Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 17 Wahlmöglichkeiten

(1) Für den Friedhof „Auf den Berglöchern“ (alter Friedhof), für den an diesen angrenzenden unteren Teil des Friedhofes „Hinter dem Schlossberg“ (ab Feld M und ab Urnenfeld 3) und für die Friedhöfe in den Stadtteilen wird für alle Grabstätten eine freie Gestaltung und Bepflanzung zugelassen, soweit § 28 Abs. 1 nicht entgegensteht.

(2) Für den Friedhof „Hinter dem Schlossberg“ gelten für die Felder D, E, F, G, H, I, K, L einschließlich der Urnenfelder 1 und 2 die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 19 und des § 25 Abs. 2 Satz 3.

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

(2) Für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen gilt § 20 entsprechend.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur natürliche Gesteine (wie z.B. Marmor, Granit, Kalkstein, Sandstein), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- c) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
- f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,30 qm Ansichtsfläche |
| b) auf einstelligen Wahlgrabstätten | bis 0,40 qm Ansichtsfläche |
| c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |
| d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Magistrat (Friedhofsverwaltung) nach der Örtlichkeit in besonders festzulegenden Abmessungen. | |

Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,20 qm Ansichtsfläche nur liegende Grabmale
- b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,25 qm Ansichtsfläche
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Magistrat (Friedhofsverwaltung) nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale müssen mindestens 30 cm stark sein und eine quadratische Ansichtsfläche haben.

(7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es der Magistrat (Friedhofsverwaltung) innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 16 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehend Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführungen stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Abdeckungen und Einfassungen bedarf für alle Friedhöfe der Kreisstadt Homberg (Efze) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Sie soll vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; die/der Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderliche ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 21 Anlieferung

Das Anliefern der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen ist dem Magistrat (Friedhofsverwaltung) mitzuteilen, damit dieser sie durch einen Beauftragten noch vor ihrer Errichtung überprüfen lassen kann. Dabei sind vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf,
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhand-

werks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Bei der Belegung einer Grabstätte ist ein vorhandenes Grabmal und eine vorhandene Einfassung, gegebenenfalls einschließlich des Fundamentes, vor Beginn des Grabaushubes abzubauen.

(3) Wenn wegen einer Beisetzung, nach Festlegung des Magistrats (Friedhofsverwaltung), Grabmale und/oder Einfassungen von Nachbargrabstätten abgehoben werden müssen, ist das von den veranlassenden Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Nachbargrabstätten sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Magistrat (Friedhofsverwaltung) gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20 Abs. 1. Es kann überprüft werden, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat (Friedhofsverwaltung) auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Magistrats (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist dieser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Homberg ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung) von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis des Magistrats (Friedhofsverwaltung). Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Magistrats (Friedhofsverwaltung).

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Gruben, Sammelbehälter) abzulegen.
- (2) Die Grabhügel und ihre Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass keine Beeinträchtigung anderer Grabstätten und der öffentlichen Anlagen und Wege erfolgt. Die Bepflanzung darf nicht höher sein als 1,50 Meter.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte, in den Fällen des § 12 Abs. 2, Buchstabe c, d, g, h, der Magistrat (Friedhofsverwaltung) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats (Friedhofsverwaltung).
- (5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, hergerichtet sein.
- (6) Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Pflege und Unterhaltung der Zwischenstreifen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Magistrat (Friedhofsverwaltung).
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) wird ermächtigt, Belegungspläne zu erlassen, die Bestimmungen über die Anlegung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten treffen.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Magistrats (Friedhofsverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte auf Dauer von drei Monaten.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze kann der Magistrat (Friedhofsverwaltung) nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Magistrats (Friedhofsverwaltung) in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Magistrat (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Andere Zeiten sind vorher abzusprechen.

(3) Die Zeiten für Beerdigungen und Trauerfeiern werden vom Magistrat (Friedhofsverwaltung) festgesetzt.

**VIII.
Schlussvorschriften**

**§ 29
Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, finden für die Nutzungszeit und die Gestaltung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(2) Im übrigen gilt diese Satzung.

**§ 30
Haftung**

Die Stadt Homberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Homberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

**§ 31
Zuwiderhandlungen und Zwangsmittel**

(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote oder Verbote können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), in der jeweils gültigen Fassung, durchgesetzt werden; die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung.

**§ 32
Rechtsbehelfe**

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06. Februar 1962 (GVBl. S. 13), in der jeweils gültigen Fassung, zu.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Homberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Homberg über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 24.05.1967, einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 15. Februar 2006

Der Magistrat

Martin Wagner
Bürgermeister